

Merkblatt

Leistungsmitteilung zur Einkommenssteuererklärung nach §22 Nr. 5 Satz 7 EStG

Die KZVK Rheinland-Westfalen versendet jährlich im Januar/Februar an alle Rentnerinnen und Rentner, die Leistungen aus der Renten-Zusatzversicherung erhalten, eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG. Wir erstellen die Leistungsmitteilung wie alle anderen Versorgungseinrichtungen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung.

In der Leistungsmitteilung sind die KZVK-Leistungen des letzten Kalenderjahres aufgeführt, aufgeteilt nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung. Die Bescheinigung soll den Rentnerinnen und Rentnern das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtern.

Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

Die im **letzten Kalenderjahr** an Sie gezahlten Rentenleistungen der KZVK.

- + Es werden die Bruttobeträge nach Art ihrer steuerlichen Behandlung ausgewiesen.
- + Zusätzlich werden die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung ausgewiesen, diese sind getrennt auf Seite 2 der Leistungsmitteilung dargestellt.

Bin ich durch die Leistungsmitteilung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Wenn Sie eine Leistungsmitteilung der KZVK Rheinland-Westfalen erhalten, bedeutet das nicht automatisch, dass Sie dadurch verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. **Hierzu werden Sie vom Finanzamt aufgefordert.**

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängt von einer Reihe anderer Faktoren ab, wie beispielsweise von der Art und Höhe Ihrer gesamten Einkünfte. Hierzu kann Ihnen die KZVK Rheinland-Westfalen **leider keine Auskunft** geben. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfalle wegen der konkreten Auswirkungen auf Ihre persönliche Steuersituation an einen Steuersachverständigen (z. B. Steuerberater) oder an Ihr **zuständiges Finanzamt**. Dort erhalten Sie auch allgemeine Auskünfte zur Besteuerung von Rentenleistungen.

Wie ist die Leistungsmitteilung zu lesen?

Nr. 1:

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr **2020** unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG ¹	0,00

Alle Renten bzw. Rentenanteile (auch Kapitalabfindungen), die voll steuerpflichtig sind, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Hierbei handelt es sich um Renten bzw. Rentenanteile aus steuerfreien Umlagen oder Zusatzbeiträgen, sowie steuerfreien Pflichtbeiträgen bzw. einer Brutto-Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung.

Nr. 3:

3	§ 22 Nummer 5 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Nummer 5 Satz 13 EStG (in Nummer 1 nicht enthalten) ³	0,00
---	--	------

Abfindungen von Kleinstrenten aus einem Riestervertrag. Die Abfindung unterliegt als außerordentliche Einkünfte der sogenannten Fünftelregelung nach § 34 (1) EStG und wird begünstigt versteuert. Dieser Betrag ist nicht bereits in Nr. 1 bei den Abfindungen, die der Vollversteuerung unterliegen, enthalten! Nicht riester-geförderte Anteile aus Abfindungen sind nicht hier, sondern ggf. unter Nr. 1 oder Nr. 7 ausgewiesen.

Nr. 5:

5	§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV ⁵ Beginn des Leistungsbezugs 01.07.2007	6.778,20
---	---	----------

Leibrenten: Renten bzw. Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Hierbei handelt es sich in der Regel um den Teil der Betriebsrente der KZVK, der mit bereits versteuerten Umlagen/Beiträgen finanziert wurde.

Nr. 6:

6	§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Absatz 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV ⁵ Beginn des Leistungsbezugs Ende des Leistungsbezugs	0,00
---	--	------

wie Nr. 5, jedoch sogenannte abgekürzte Leibrenten. In Abgrenzung zu den unter Nr. 5 genannten Renten handelt es sich hier um zeitlich befristet gewährte Renten wie z. B. Erwerbsminderungsrenten und kleine Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die mit versteuerten Umlagen/Beiträgen finanziert wurden. Für lebenslange Renten (siehe Nr. 5) gelten andere Ertragsanteile als für diese abgekürzte Leibrenten (für Letztere ergeben sie sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Nr. 7:

7	§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ⁷	0,00
---	---	------

Kapitalabfindungen, soweit sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen und nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Hier werden Abfindungen aus der kapitalgedeckten Zusatzversorgung grundsätzlich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Auszahlungsbetrag und den eingezahlten Beiträgen bescheinigt sowie Abfindungen aus der umlagefinanzierten Pflichtversicherung der KZVK (grundsätzlich ebenso nur in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Abfindungsbetrag, der auf vorversteuerten Umlagen/Beiträgen beruht und den vorversteuerten Umlage-/Beitragszahlungen).

Nr. 9 a und b:

9a	§ 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV ⁹	0,00
----	--	------

Renten nach einer schädlichen Verwendung bei riester-geförderten Verträgen (Verzug in das außereuropäische Ausland).

Entsprechend der rechtlichen Vorgabe werden Leistungen aus riester-geförderten Verträgen nur an Empfänger innerhalb der Europäischen Union gezahlt. Verziehen diese ins außereuropäische Ausland, stellt dies eine schädliche Verwendung dar mit der Folge, dass die staatliche Förderung zurückzuzahlen ist. Danach erhält der Leistungsempfänger folglich nur noch eine Rente aus dem angesparten Altersvorsorgevermögen abzüglich der staatlichen Förderung. Die „verbleibende“ Rente wird unter Nr. 9 a bzw. b bescheinigt.

Nr. 9 c:

9c	§ 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ⁹	0,00
----	--	------

Kapitalabfindungen als schädliche Verwendung bei riester-geförderten Verträgen.

Bei Riester-Verträgen dürfen maximal 30 % des geförderten Altersvorsorgevermögens als Einmalbetrag ausbezahlt werden. Wird dagegen verstoßen, stellt dies eine schädliche Verwendung dar mit der Folge, dass die staatliche Förderung zurückzuzahlen ist. Unter der Position 9 c wird der Betrag bescheinigt, der vom geförderten Altersvorsorgevermögen nach Abzug der staatlichen Förderung übrig bleibt.

Nr. 11:

11	In der Nummer 1 enthaltene Nachzahlung für mehrere vorangegangene Jahre ¹¹	0,00
11	In der Nummer 5 enthaltene Nachzahlung für mehrere vorangegangene Jahre ¹¹	0,00
11	In der Nummer 6 enthaltene Nachzahlung für mehrere vorangegangene Jahre ¹¹	0,00

Nachzahlungen von Leistungen für Vorjahre getrennt für

- + Nr. 1 (Vollversteuerung),
- + Nr. 5 (Leibrente) und
- + Nr. 6 (abgekürzte Leibrenten)

Die Nachzahlungsbeträge werden als Davon-Beträge ausgewiesen, sind also in den Beträgen der laufenden Nr. 1, 5 oder 6 bereits enthalten. Für die Nachzahlungen kommt gegebenenfalls eine ermäßigte Steuerpflicht als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG in Betracht.

Die Ausweisung voll oder nur im Ertragsanteil steuerpflichtiger Leistungen sagt noch nichts darüber aus, ob Sie tatsächlich zur Einkommensteuer veranlagt werden bzw. in der Folge auch tatsächlich Steuern bezahlen müssen.

Hinweise:

Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt und deshalb zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie die in den einzelnen Nummern angedruckten Daten bzw. Beträge regelmäßig nicht in den Vordruck Anlage R-AV/bAV der Steuererklärung übertragen, weil diese Werte der Finanzverwaltung maschinell übermittelt werden. Einträge in der Anlage R-AV/bAV sind nur erforderlich, wenn Sie mit Ihren Angaben von den ermittelten Werten abweichen wollen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übertragen Sie einfach in die Anlage Vorsorgeaufwand.

Ob und ggf. in welchem Umfang Sie Steuern zahlen müssen, entscheidet das Finanzamt anhand Ihrer gesamten Einkünfte mit dem Einkommensteuerbescheid.